

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

11. Jahrgang, Nr. 5 · Prenzlau, den 18. Mai 2004 ·



Inhaltsverzeichnis:

- Seite 1: *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 7. Sitzung des Kreistages Uckermark am 26.05.2004 (Sonderkreistag)*
- Seite 2: *Bekanntmachung der Beschlüsse der 5. Sitzung des Kreistages Uckermark am 28.04.2004*
- Seite 4: *Bekanntmachung der Beschlüsse der 6. Sitzung des Kreistages Uckermark am 12.05.2004 (Sonderkreistag)*
- Seite 4: *Europawahl am 13. Juni 2004 – Zusammentritt der Briefwahlvorstände*
- Seite 4: *Ausschreibung für den „Ehm Welk- Literaturpreis“*
- Seite 5: *Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsmitglied Templin*
- Seite 19: *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin*
- Seite 25: *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Verbandsmitglied Templin – Abwasserabgabensatzung -*
- Seite 26: *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – für das Verbandsmitglied Lychen*
- Seite 36: *Beitrags- und Gebührensatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsmitglied Lychen zur Entwässerungssatzung*
- Seite 42: *Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)*
- Seite 43: *Kraftloserklärungen für Sparkassenbücher der Sparkasse Uckermark*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 7. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 26.05.2004 (SONDERKREISTAG)

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die **7. Sitzung des Kreistages (Sonderkreistag)** findet am **26. Mai 2004 um 16:00 Uhr** im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (*einschließlich Abstimmung über die Anfertigung von Tonbandaufzeichnungen für die Niederschrift der Sitzung*)
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

3. Bestätigung der Niederschrift der 6. Sitzung des Kreistages (Sonderkreistag) am 12.05.2004 - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Entwurf der Haushaltssatzung 2004 und Haushaltssicherungskonzept 2003 - 2007
 - 5.1 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark
 - 5.1.1 Beschluss über die Einwendungen der Stadt Schwedt/Oder gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 06.04.2004
 - 5.1.2 Beschluss über die Einwendungen der Stadt Angermünde gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 02.04.2004
 - 5.1.3 Beschluss über die Einwendungen der Gemeinden des Amtes Brüssow gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 16.04.2004
 - 5.1.4 Beschluss über die Einwendungen der Stadt Prenzlau gemäß § 64 LKrO gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 des Landkreises Uckermark gemäß Schreiben vom 15.04.2004
 - 5.2 Anträge zur Haushaltssatzung 2004 und zum Haushaltssicherungskonzept 2003 - 2007
 - 5.2.1 Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur *Sperrung Haushaltsstelle 11500.98710*
 - 5.2.2 Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zum Beschluss einer *Haushaltssperre*
 - 5.2.3 Gemeinsamer Antrag der CDU- und der SPD-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur *Projektförderung Stadt Templin*
 - 5.2.4 Antrag der FDP-Fraktion zur DS-Nr.: 48/2004 zur *Einstellung von Mitteln als Zuschuss für die Musikschule Schwedt*
6. Anfragen aus dem Kreistag
7. Informationen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 5. Sitzung des Kreistages am 28.04.2004 - nichtöffentlicher Teil
3. Einleitung eines Disziplinarverfahrens
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens
5. Informationen

gez. Dr. Gerlach

Prenzlau, den 13.05.2004

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 5. SITZUNG DES KREISTAGES
UCKERMARK AM 28.04.2004**

zu TOP 4. (Abberufung des Stellvertreters des Kreisbrandmeisters) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 58/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Abberufung des Stellvertreters des Kreisbrandmeisters, Herrn Frank-Eckhardt Krauß, mit Ablauf des 30.04.2004.“

zu TOP 7. (Ergebnis der Jahresrechnung 2003) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 63/2004)

„Die in der Berichtsvorlage erläuterten erheblichen Abweichungen zum Plan 2003 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 8. (Jugendförderplan des Landkreises Uckermark 2004) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 35/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme:

„Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2004 des Landkreises Uckermark.“

zu TOP 9. (Umfang der Weiterbildung gem. Brandenburgischem Weiterbildungsgesetz im Landkreis Uckermark) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 52/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt den Umfang der Grundversorgung Weiterbildung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) für den Landkreis Uckermark ab 2005 nach den Rahmenbedingungen der Variante 4 durchzuführen.“

zu TOP 10. (Jugendhilfebericht) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 53/2004)

„Der Kreistag nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.“

zu TOP 11. (Struktur der Kreisvolkshochschule (KVHS)) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 54/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Veränderungen für die Kreisvolkshochschule Uckermark nach der Variante 4 beginnend mit dem Schuljahr 2004/05.“

zu TOP 12. (Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 59/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme:

„Der Kreistag beschließt die Aufnahme der in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam.“

zu TOP 13. (Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 60/2004)

Der Kreistag beschließt einstimmig:

„Der Kreistag beschließt die Aufnahme der in der Anlage namentlich genannten Personen in die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg.“

zu TOP 14. (Zukünftiges Orchesterangebot im Landkreis Uckermark) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 72/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 6 Enthaltungen unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung:

- „1. Der Kreistag entscheidet sich für das vorgelegte Konzept des Freundeskreises PKO e. V. zum zukünftigen Orchesterangebot.*
- 2. Auf der Grundlage dieser Konzeption und der Leistungsanforderungen für ein zukünftiges Orchesterangebot im Landkreis vom 11.03.2004 wird die Verwaltung mit der Vertragserarbeitung beauftragt. Der Vertrag ist vom Kreistag zu beschließen.*
- 3. Gemäß genehmigtes HH-Sicherungskonzept 2003 stellt der Landkreis Uckermark 500.000 € zur Verfügung.“*

zu TOP 15. (Information des Kreistages über die Wahrnehmung eines Aufsichtsratsmandates der „Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“) (Berichtsvorlage DS-Nr.: 67/2004)

Der Kreistag nimmt zur Kenntnis:

„Der Landrat beauftragt gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die 2. Beigeordnete und Sozialdezernentin Frau Marita Rudick mit sofortiger Wirkung mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds der „Medizinisch – Soziales Zentrum Uckermark gGmbH“.“

zu TOP 17. (Anträge an den Kreistag)**zu TOP 17.1 (Dringlichkeitsantrag der Fraktionen der CDU, SPD und Bauernverband zur geplanten Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Landkreis Uckermark)** (DS-Nr.: 73/2004)

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„Der Kreistag des Landkreises Uckermark lehnt die derzeit geplante Ausweisung von Vogelschutzgebieten (SPA) in der Uckermark ab.

Der Landrat wird beauftragt, entschieden und nachdrücklich bei allen Entscheidungsträgern und entsprechenden Behörden (Landesregierung, Landtag Brandenburg und Bundesumweltministerium) das Votum des Kreistages zu vertreten und darauf hinzuwirken, dass die Informationspolitik des MLUR und die Beteiligung der hier lebenden und arbeitenden Menschen wesentlich verbessert wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, ihre Verantwortung für benachteiligte Regionen so wahrzunehmen, dass spürbare Verbesserungen der wirtschaftlichen Situation entstehen anstelle zusätzlicher Restriktionen und Benachteiligungen im Wettbewerb.“

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 6. SITZUNG DES KREISTAGES
UCKERMARK AM 12.05.2004 (SONDERKREISTAG)**

zu TOP 6. (Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache DS-Nr.: 175/2001 - 2. Version „Vorbereitung einer Entscheidung für die zukünftige Entwicklung der Abfallwirtschaft im Landkreis Uckermark“)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2004)

Der Kreistag beschließt in geheimer Abstimmung mit 28 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen:

„Der Kreistag hebt den Beschluss zur DS-Nr. 175/2001 – 2. Version „Vorbereitung einer Entscheidung für die zukünftige Entwicklung im Landkreis Uckermark“ aus der Sitzung des Kreistages vom 05.12.2001 auf.“

zu TOP 7. (Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache DS-Nr.: 160/2002 (Europaweite Ausschreibung der Restabfallentsorgung des Landkreises Uckermark ab 2005 mit der Beteiligung des Landkreises an einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft (Public-Private-Partnership)) sowie des hierzu beschlossenen Antrages DS-Nr.: 164/2002 (Antrag des Landrates zur DS-Nr. 160/2002) aus der Sitzung des Kreistages am 25.09.2002) (Beschlussvorlage DS-Nr.: 75/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 10 Gegenstimmen:

„Der Kreistag hebt den Beschluss zur DS-Nr. 164/2002 in Verbindung mit der Berichtsvorlage DS-Nr. 160/2002 vom 25.09.2002 auf.“

zu TOP 8. (Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache DS-Nr.: 96/2003 (Auflösung der Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH) aus der Sitzung des Kreistages am 24.09.2003)
(Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2004)

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 11 Gegenstimmen:

- „1. Der Beschluss des Kreistages DS-Nr. 96/2003 vom 24.09.2003 über die Auflösung der Uckermärkischen Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH wird aufgehoben.*
- 2. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ab 01.06.2004 fortgesetzt.*
- 3. Der Liquidator wird abberufen.*
- 4. Der Landrat wird beauftragt, diesen Beschluss gesellschaftsrechtlich in Kraft zu setzen und ab 01.06.2004 einen neuen Geschäftsführer zu bestellen.“*

**EUROPAWAHL AM 13. JUNI 2004
ZUSAMMENTRITT DER BRIEFWAHLVORSTÄNDE**

Die Briefwahlvorstände zur Europawahl treten am 13.06.2004 um 16.00 Uhr im Kultur- und Plenarsaal der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in Prenzlau zusammen.

Prenzlau, den 27.04.2004

gez. Streich

Kreiswahlleiter für den Landkreis Uckermark

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN „EHM WELK – LITERATURPREIS“

Der 7. „Ehm Welk-Literaturpreis“ der Uckermark wird für das Jahr 2004 ausgeschrieben. Einsendeschluss für eingereichte Arbeiten, die einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht überschreiten dürfen, ist der 30. Juli 2004. Die Preisvergabe erfolgt am 06. November 2004.

Arbeiten sind zu senden an: Uckermärkische Literaturgesellschaft e.V.,
Sitz: Ehm Welk-Literaturmuseum
Puschkinallee 10
16278 Angermünde

Die Manuskripte sind anonym unter einem Kennwort einzureichen. Dem Manuskript soll ein geschlossener Umschlag beiliegen, in dem sich die Anschrift des Bewerbers befindet. Auch dieser Umschlag ist mit einem Kennwort der Einsendung zu bezeichnen. Die Arbeiten sind in 5facher Ausfertigung einzusenden.

Soll das Manuskript zurückgesendet werden, so sind der Sendung Briefmarken im Wert von 1,53 EUR beizulegen.

gez. Klemens Schmitz / Landrat des Landkreises Uckermark

ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 64 - 76 des Brandenburgischen Wassergesetzes -BbgWG- vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) auf seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des in der Stadt Templin einschließlich der Ortsteile Ahrensdorf und Hindenburg anfallenden Abwassers. Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in diesem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers rechtlich jeweils selbstständige Anlagen

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung.

(2) Der ZVWU stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Der ZVWU kann die Abwasserbeseitigung teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

(1) *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

(2) *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) *Trennsystem:*

Die ZVWU betreibt die zentrale öffentliche Abwasseranlage im Trennsystem, d.h. Schmutz- und Niederschlagswasser werden getrennt gesammelt, fortgeleitet und behandelt.

(5) *Zentrale öffentliche Abwasseranlage*

Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. (7) gehören nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, endet die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar am Einbindepunkt der Druckrohrleitung. Die Anschlussleitung einschließlich der notwendigen Druckstation des entwässernden Grundstückes gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(6) *Dezentrale öffentliche Abwasseranlage:*

Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr, Behandlung und Ableitung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

(7) *Grundstücksanschlussleitungen:*

Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.

(8) *Haustechnische Abwasseranlagen:*

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen und unmittelbar an die Grundstücksanschlussleitung anschließen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen.

(9) *Druckentwässerungsnetz:*

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende öffentliche Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

(10) *Abscheider:*

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(11) *Anschlussnehmer:*

Anschlussnehmer sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. § 24 dieser Satzung gilt entsprechend. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Voraussetzung ist, dass das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(12) *Indirekteinleiter:*

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser sonstiger Herkunft, ausgenommen häusliches Abwasser, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

(13) *Grundstück:*

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

(14) *Rückstauenebene:*

Die Rückstauenebene bezeichnet die Höhe der Schachtoberkante, des dem zu entwässernden Grundstücks am nächsten gelegenen öffentlichen Abwasserschachtes, soweit vom ZVWU keine anderen Festlegungen zur Rückstauenebene getroffen werden.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Verbandsmitgliedes Templin liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Der ZVWU kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung vor dem Grundstück hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Der ZVWU kann den Anschlusszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Abwasseranlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind (öffentliche Abwasserleitungen), sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.

(3) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZVWU kann den Benutzungszwang auch auf die Ableitung von Niederschlagswasser erstrecken, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist, oder wenn keine andere Möglichkeit der schadlosen Beseitigung des Niederschlagswassers besteht. Verpflichtet sind die Anschlussnehmer. Sie haben auf Verlangen des ZVWU die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(4) Das Schmutz- und das Niederschlagswasser ist grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen (Trennsystem) zuzuführen. Ausnahmeregelungen sind gesondert beim ZVWU zu beantragen.

(5) Bei Neu- oder Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 10 Absatz 1 ist durchzuführen.

(6) Entsteht das Anschlussrecht/ Entwässerungsgenehmigung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Besteht ein Anschluss an der dezentralen Abwasseranlage, kann der ZVWU den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten.

(7) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des ZVWU alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten. Das Gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(8) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und wenn die Forderungen geltender Umweltschutzbestimmungen eingehalten werden.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim ZVWU zu stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

Wird die Befreiung zum Anschluss oder zur Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Kosten und Gebühren zu sparen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 8

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so ist diese Anlage genehmigungs- und abnahmepflichtig sowie mit einer Mengenmessenrichtung zu versehen, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, sofern eine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage erfolgen soll. Hier gilt die Satzung des ZVWU über die Erhebung von Nutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung des Verbandsmitgliedes Templin.

§ 9

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine für die Entwässerung seines Grundstückes ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen, gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern, sofern seitens des ZVWU keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem ZVWU bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.

(3) Der ZVWU kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Bei Veränderungen der Entsorgungsbedingungen kann der ZVWU die Anpassung an diese geänderten Entsorgungsbedingungen vom Anschlussnehmer verlangen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 10

Entwässerungsgenehmigung

(1) Der ZVWU erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung die Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung), sowie die Genehmigung zur Errichtung von abflusslosen Abwassergruben bzw. Kleinkläranlagen (siehe Punkt III § 18). Änderungen der haustechnischen Abwasseranlage, der Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen ebenfalls der Genehmigung des ZVWU.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der ZVWU entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der haustechnischen Abwasseranlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich scheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der ZVWU kann, abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 12 die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der ZVWU kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung durch den ZVWU zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nur begonnen werden, wenn und soweit der ZVWU sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Abwasseranlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 11

Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim ZVWU mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag mindestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwässer eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- c) Bei Niederschlagswasser Angaben über Größe und Art von Dachflächen, Grundstücksflächen, Parkflächen, sonstiger Flächen;
- d) Bei haustechnischen Abwasseranlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb;
- e) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand;
- f) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN;
- g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der haustechnischen Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlage.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der haustechnischen Abwasseranlage;
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die haustechnische Abwasseranlage;
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 12

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder

- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
- Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
- flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie z.B. Fette, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
- nicht neutralisierten Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 kW, nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
- radioaktives Abwasser,
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
- Silagewasser,
- Grund-, Drain- und Kühlwasser,
- Blut aus Schlachtungen,
- gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
- feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
- Emulsionen von Mineralölprodukten,
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

1. *allgemeine Parameter*

- | | |
|---|-------------------------------|
| a) Temperatur | 35 Grad Celsius |
| b) pH-Wert | wenigstens 6,5 höchstens 10,0 |
| c) Absetzbare Stoffe: nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist 1 ml/l nach 0,5 h (Absetzzeit).
Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden wie, z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide | |

2. *verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren* 250 mg/l

3. *Kohlenwasserstoffe*

- direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/ 1KW.
- soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. *organische halogenfreie Lösemittel*

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. *anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)*

- | | |
|---------------------|-----------|
| a) Cadmium (Cd) | 0,2 mg/l |
| b) Chrom (Cr) | 0,5 mg/l |
| c) Nickel (Ni) | 0,5 mg/l |
| d) Zinn (Sn) | 2 mg/l |
| e) Zink (Zn) | 2 mg/l |
| f) Blei (Pb) | 0,5 mg/l |
| g) Kupfer (Cu) | 0,5 mg/l |
| h) Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |

6. *anorganische Stoffe (gelöst)*

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	80 mg/l < 5000 EG
	200 mg/l > 5000 EG
b) Cyanid, gesamt (Cn)	20 mg/l
c) Fluorid (F)	60 mg/l
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l
e) Sulfat (SO_4)	600 mg/l
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l

7. *organische Stoffe*

a) wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)	100 mg/l
b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion	0,05 cm^{-1}

8. *Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe* gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24) 17. Lieferung 1986
100 mg/l

9. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt.

11. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zu Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V. Berlin auszuführen.

(4) Der ZVWU kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des ZVWU erfolgen.

(6) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der ZVWU von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der ZVWU auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Einleitung von besonders stark verschmutztem Niederschlagswasser, z.B. von Fahrzeugwaschplätzen u.ä. hat grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

- das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

- das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

Dabei ist der ZVWU berechtigt, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch das Einleiten von Abwasser, welches nicht den Einleitungsbedingungen entspricht, entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

§ 13 Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(3) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf schadlos zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der ZVWU kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 14 Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen - Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch über eine eigene Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten des Trennverfahrens ist je ein Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung herzustellen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Anschlussnehmer hat grundsätzlich einen Prüfschacht, in begründeten Ausnahmefällen geeignete Inspektionsöffnungen sowie die notwendigen Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen.

(4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite, Materialart und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung bis zum Prüfschacht/ Inspektionsöffnungen sowie die Anordnung und Art des Prüfschachtes / Inspektionsöffnung bestimmt der ZVWU. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(5) Der ZVWU kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem jeweils fremden Grundstück schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert haben (durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze lässt der Anschlussnehmer, durch einen vom ZVWU zugelassenen und fachlich geeigneten Unternehmer auf seine Kosten ausführen. Gleiches gilt bei der Durchführung von Erschließungsverträgen.

(7) Ist die Grundstücksanschlussleitung bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt, sind die dafür aufgewendeten Kosten entsprechend § 9 Abs. 1 der Satzung des ZVWU über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin zu erstatten.

(8) Der ZVWU hat die Grundstücksanschlussleitung bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der ZVWU vom Anschlussnehmer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen.

(10) Der Anschlussnehmer darf die Grundstücksanschlussleitung nicht ohne Genehmigung des ZVWU verändern oder verändern lassen.

(11) Vor Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung beim ZVWU zu beantragen. Der ZVWU legt die Art und Weise der Beseitigung oder Sicherung fest und führt eine gebührenpflichtige Abnahme durch. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 26. Bei Zustandekommen eines hierauf zurückzuführenden Schadens, ist er für die Regulierung des Schadens voll haftbar.

§ 15

Haustechnische Abwasseranlagen

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes ist vom Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses insbesondere gemäß dem jeweils gültigen Stand der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die haustechnische Abwasseranlage gehört ebenso wie die Grundstücksanschlussleitungen nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(2) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene wird im Einzelfall durch den ZVWU festgesetzt. Unter der Rückstauenebene gelegene Räume, Schächte, Ablaufstellen usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau der haustechnischen Abwasseranlagen gegen Rückstau gesichert werden. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(3) Die haustechnische Abwasseranlage sowie der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) darf erst nach ihrer Abnahme durch den ZVWU in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden, alle abzunehmenden Anlagen müssen sichtbar und gut zugänglich sein. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei der Abnahme ist das der Entwässerungsgenehmigung beigefügte Abnahmeprotokoll vollständig auszufüllen und beim ZVWU einzureichen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Erfolgt die Mängelbeseitigung durch den Anschlussnehmer nach Ablauf der Frist nicht, ist der ZVWU berechtigt, den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu verweigern. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der haustechnischen Abwasseranlage und der Grundstücksanschlussleitung.

(4) Die haustechnische Abwasseranlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Wurden Mängel festgestellt, so kann der ZVWU fordern, dass die haustechnische Abwasseranlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene haustechnische Abwasseranlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Anschlussnehmer diese auf Verlangen der ZVWU auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den ZVWU. Die §§ 10 und 11 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwasser dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen haustechnischen Abwasseranlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zu beseitigen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

§ 16

Dichtheitsprüfung bei haustechnischen Abwasseranlagen

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden haustechnischen Abwasseranlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem ZVWU auf Verlangen eine Bestätigung

des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der ZVWU kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

§ 17

Indirekteinleiterkataster

(1) Der ZVWU führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem ZVWU mit dem Antrag nach § 11 Absatz 2 und 3 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter dem ZVWU Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 BbgWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 18

Bau, Betrieb und Überwachung

(1) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind vom Anschlussnehmer nach dem jeweils gültigen Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu betreiben.

(2) Die haustechnischen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert anfahren und die haustechnischen Abwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Ist das ungehinderte Anfahren eines Entsorgungsfahrzeuges an die haustechnische Abwasseranlage nicht bis auf eine Entfernung von mindestens 8 m möglich, hat der Anschlussnehmer Vorkehrungen für eine Verbindung seiner Abwasseranlage zum Entsorgungsfahrzeug über diese Entfernung hinaus zu treffen.

(3) Für die Überwachung gilt § 16 und § 22 sinngemäß.

(4) Genehmigungen für haustechnische Abwasseranlagen ergehen vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen.

(5) Für neu zu errichtende oder zu erneuernde Anlagen ist ein Entleerungsanschluss an der Grundstücksgrenze gemäß Vorgabe des ZVWU anzuordnen, um die Entleerung entsprechend Absatz (2) jederzeit zu ermöglichen.

§ 19

Einbringungsverbote

In die haustechnische Abwasseranlage dürfen die in § 12 aufgeführten Stoffe sowie Niederschlagswasser nicht eingeleitet werden.

§ 20

Entleerung

(1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom ZVWU oder dessen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlamm. Zu diesem Zweck ist dem ZVWU oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der Abwasserbehandlungsanlage Templin zugeführt.

(2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, beim ZVWU oder bei dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Hauskläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammergruben einmal jährlich zu entschlammten sind.

(3) Der ZVWU oder seine Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(4) Der ZVWU oder die zur Entsorgung Beauftragten haben das anfallende Abwasser bzw. den anfallenden Fäkalschlamm der Kläranlage Templin zuzuführen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Abwasseruntersuchungen

(1) Der ZVWU ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, andernfalls der ZVWU.

§ 22

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Dem ZVWU oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der haustechnischen Abwasseranlage sowie der Grundstücksanschlussleitungen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der haustechnischen Abwasseranlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Abwasserhebeanlagen sowie individuelle Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem ZVWU auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen zu erteilen.

(4) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben den ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- der Betrieb ihrer Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
- Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 12 nicht entsprechen,
- sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
- sich die der Mitteilung nach § 17 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
- für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(5) Der ZVWU oder dessen Beauftragte sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 23

Haftung

(1) Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

- berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter ect.) oder
- der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 15-25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGGB) vom 18. Dezember 1991 (GVBl. I S. 661) in der zurzeit geltenden Fassung durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 3 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 6 Absatz 4 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht der jeweils dafür bestimmten Anlage zuführt,
- § 8 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt und in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ohne dies dem ZVWU anzuzeigen,
- § 10 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des ZVWU herstellt oder ändert,
- § 12 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
- § 12 Absatz 2 dem ZVWU die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des ZVWU Templan hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
- § 12 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
- § 12 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der ZVWU auf anderen Wege als über die Anschlussleitung des Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
- § 13 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

- § 14 Absatz 11 die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht beim ZVWU beantragt,
- § 15 Absatz 3 die haustechnische Abwasseranlage sowie die Grundstücksanschlussleitung vor der Abnahme durch den ZVWU in Betrieb nimmt,
- § 15 Absatz 4 und 5 der Aufforderung des ZVWU nicht nachkommt und die haustechnische Abwasseranlage nicht den jeweils geltenden Bestimmungen anpasst,
- § 18 Absatz 2 die haustechnische Abwasseranlage nicht so anlegt, dass eine ungehinderte Entsorgung möglich ist,
- § 22 Absatz 5 den ZVWU oder dessen Beauftragte daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Anschlussnehmer handeln ordnungswidrig, wenn Niederschlagswasser oberirdisch oder sonstig auf öffentliche Flächen abgeleitet wird, obwohl eine technische Anschlussmöglichkeit an die zentrale öffentliche Abwasseranlage (Niederschlagswasser) besteht.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, 2 und 3 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S.602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 27

Gebühren und Kosten

Der ZVWU erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen,
- Verwaltungsgebühren für Verwaltungstätigkeiten Bereich Abwasser.

§ 28

Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG
UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU)
ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN
FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Templin hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Templin beschlossen.

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der ZVWU betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage)

a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin.

(2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Templin

a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,

b) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung und Erneuerung.

(3) Wasserzähler/Wassermengensmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

**Abschnitt II
Benutzungsgebühren**

**§ 2
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.

**§ 3
Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:

a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 ermittelte Niederschlagswassermenge (die DIN 1986 Teil 2 kann beim ZVWU eingesehen werden), die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird.

Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen.

Die Regelungen der §§ 14, 15 gelten entsprechend.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der ZVWU ist insbesondere berechtigt, die Wassermengen auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches zu schätzen. Fehlt eine Vorjahresverbrauchsabrechnung, kann eine aufgrund von durchschnittlichen Verbrauchswerten ermittelte Menge (z. Z. 110 l pro Einwohner am Tag) in Ansatz gebracht werden.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU Templin oder deren Beauftragte unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch vier Wochen danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

(6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall verlangen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende

erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung einheitlich festzulegen.

(9) Bei der Entschlammung von vollbiologischen Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Klärschlammengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(10) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die tatsächlich entsorgten Fäkalienmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Ableseperiode beinhaltet 12 Monate und ist kalkulatorisch einem Kalenderjahr gleichzusetzen.

(2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.

(2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresendabrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der ZVWU die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die

in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 15 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

Abschnitt III

ERSTATTUNG DER KOSTEN FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUßLEITUNGEN

§ 9

Grundsatz

(1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, eine Kostenerstattung als Abgeltung der durch die Anschließbarkeit des Grundstückes gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlussleitung sind durch den Anschlussnehmer selbst zu tragen.

(3) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 10

Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

(1) Die Kosten für die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.

(2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet.

Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

§ 11

Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 9 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das Grundstück, im übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 12
Schuldner des Erstattungsanspruchs

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Mit- bzw. Teileigentümer nur mit ihrem Mit- bzw. Teileigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 13
Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 14
Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 15
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) gegen die Auskunftspflicht nach § 14 oder

b) gegen die Anzeigepflicht nach § 15 verstößt oder

c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 17 Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

ANLAGE

zur SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN

Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

2,21 EUR je m³ für Schmutzwasser.

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

(2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben

3,93 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.

b) für Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung

15,61 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.

c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Templin ohne Transportleistung

3,65 EUR je m³

Grundlage für die Berechnung ist die tatsächliche Fäkalienmenge nach § 3 Abs. 10

Für die Transportleistung ist zusätzlich eine Gebühr von

4,66 EUR je m³

zu zahlen.

d) Die im Buchstaben c) festgelegte Gebühr gilt für einen Schlammgehalt bis 15 mg/cm³. Ist der Schlammgehalt durchschnittlich 15 mg/cm³ beträgt die Einleitgebühr in die Kläranlage Templin, ohne Transportleistung

10,95 EUR je m³

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt

0,60 EUR je m³.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 berechnet. Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Kostenerstattungssatz zu § 10 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt 127,82 EUR pro laufender Meter.

**SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSER-
ENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG EINER
ABWASSERABGABE FÜR KLEINEINLEITER FÜR DAS VERBANDSMITGLIED TEMPLIN
- ABWASSERABGABENSATZUNG -**

Aufgrund der § 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg, Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz -BbgAbwAG- vom 08. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) in seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Verbandsmitglied Templin –Abwasserabgabensatzung- beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Erstattung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³/Tag Schmutzwasser aus Haushalten u.ä. unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt der ZVWU eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.
- (4) In abflusslosen Abwassersammelgruben gesammeltes Schmutzwasser unterliegt nicht der Abgabepflicht, wenn regelmäßig entsorgt und rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

§ 2

Abgabenmaß und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni eines jeden Jahres.
- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit jährlich 35,79 EUR.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem ZVWU schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage des ZVWU oder mit dem Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstückes ist. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt

an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist abgabepflichtig der schuldrechtlich Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Abgabepflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gesamtschuldner.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, der auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

(1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Brandenburgischen Abwasserabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Ordnungswidrig handelt auch, wer einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die aufgrund des Abwasserabgabengesetzes oder des Brandenburgischen Wassergesetzes von der zuständigen Behörde getroffen worden ist.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

**SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU)
ÜBER DIE ENTWÄSSERUNG DER GRUNDSTÜCKE UND DEN ANSCHLUSS AN DIE
ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGE - ENTWÄSSERUNGSSATZUNG –
FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN**

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG– vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 57 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) in der zurzeit gültigen Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ auf seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Entwässerungssatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Abwasserbeseitigungspflicht des ZVWU umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des in der Stadt Lychen anfallenden Abwassers.
2. Der ZVWU betreibt für die Stadt Lychen die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe.
3. Zur Erfüllung dieses Zwecks sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und vom ZVWU als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten werden. Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der ZVWU im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht
5. Zu den Abwasseranlagen gehören auch Gräben die der Ableitung von geeignetem Abwasser dienen sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom ZVWU selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn der ZVWU sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
6. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören nicht die auf dem Grundstück des Anschlussnehmers herzustellenden Entwässerungsanlagen einschl. des Prüfschachtes.
7. Der ZVWU betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwasser rechtlich jeweils selbständige Anlagen:
 - a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b. zur dezentralen Schmutzwasserentsorgung von nicht angeschlossenen Grundstücken
 - c. zur Niederschlagswasserableitung als öffentliche Einrichtung.
8. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) und mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschl. Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlich oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Trennsystem**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
5. **Öffentliche Abwasseranlage**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom ZVWU selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen einschließlich der im öffentlichen Straßenraum liegenden Grundstücksanschlussleitungen, nicht aber die Hausanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gilt die Regelung nach Pkt. 5 b.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung aber in dieser Satzung geregelt wird.
6. **Grundstückanschlussleitungen**
Grundstückanschlussleitung sind die Leitungen vom öffentlichen Abwassersammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

7. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören ebenfalls der Prüfschacht bzw. eine entsprechende Inspektionsöffnung an der Grundstücksgrenze des jeweiligen Grundstückes. Zu den haustechnischen Abwasseranlagen zählen außerdem abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und Druckstationen. Sie sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

8. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt, die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sofern sie nicht der Entwässerung eines einzelnen Grundstückes dienen.

9. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmer

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 dieser Satzung gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

12. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der ZVWU für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3**Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, vom ZVWU den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende Abwasseranlage zu verlangen.

§ 4**Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

1. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
2. Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. Brandenburgischem Wassergesetz dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.

§ 5**Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

§ 6**Begrenzung des Anschlussrechts**

1. Das in § 3 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der ZVWU auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen durch den ZVWU kann von den Anliegern nicht verlangt werden.
2. Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der ZVWU den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf

Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. Eine Anrechnung dieser Mehraufwendungen auf den Anschlussbeitrag erfolgt nicht. Vor Beginn der Arbeiten hat der Antragsteller die Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu erbringen.

3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahme fällen kann auf besondere Anordnung des ZVWU zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. Für diese vom ZVWU angeordneten Niederschlagseinleitungen werden keine Gebühren vom Grundstückseigentümer erhoben. Die Kosten der Anbindung werden nach Festlegung der technischen Einzelheiten vom ZVWU getragen.
4. Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (in der jeweils geltenden Fassung) gegen Rückstau abgesichert sein. Die Kosten für diese Rückstausicherung trägt der Anschlussnehmer. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet der ZVWU nicht.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

1. Abwasser, welches das Personal der Abwasserbeseitigungsanlage gesundheitlich gefährdet oder schädigt, die Abwasseranlagen einschl. der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt, dürfen nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der ZVWU kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer vor ihrer Einleitung in den Kanal so verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen in vermeidbarer Größenordnung unterbleibt. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann der ZVWU auch eine Speicherung und dosierte Einleitung des Abwasser verlangen.
2. Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die im Arbeitsblatt A 115 ATV festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
3. In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die Leitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und solche Schwermetalle wie Zyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen,
 - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
 - wärmer als 35 °C sind,
 - einen pH-Wert unter 6,5 oder über 9,5 haben,
 - mehr als 20 mg/l unverseifbare Kohlenwasserstoffe enthalten,
 - ungelöste organische Lösungsmittel enthalten,
 - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd, u. ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut
 - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
4. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z. B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist der ZVWU unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig nach näherer Aufforderung durch den ZVWU über die Art und Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen eines anerkannten Prüfinstituts verlangt werden. Der ZVWU ist berechtigt, derartige Abwasseranalysen auch selbst vornehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem ZVWU mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
7. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 5) nicht aus, so behält sich der ZVWU vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
8. Der ZVWU kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 1 - 3 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der ZVWU kann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain-, und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag und die vom ZVWU verlangten Nachweise beizufügen.
9. Der ZVWU kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 u. 3 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 2 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

1. Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der ZVWU im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
2. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der ZVWU kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
3. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschlusszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, sobald es bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der die Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Der ZVWU zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
2. Der Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Er besteht nicht, wenn das Niederschlagswasser vollständig und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann und die entsprechend notwendigen örtlichen Voraussetzungen und die Genehmigungen hierzu vorhanden sind.
3. Der ZVWU kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
4. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor Gebrauchsabnahme des Baues hergestellt sein.
5. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der ZVWU es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
6. Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
7. Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur Abwasserleitung, so kann der ZVWU von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks auf seine Kosten verlangen.

8. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dem ZVWU 14 Tage vor Abbruch mitzuteilen, so dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.
9. Der ZVWU kann auch den Anschluss von Grundstücken außerhalb der geschlossenen Bebauung zu Lasten des Eigentümers verlangen, wenn die Lage des Grundstücks bzw. die Menge und Art des dort anfallenden Abwassers dies aus öffentlichem Interesse erfordert. Der ZVWU kann sein Interesse daran durch eine finanzielle Beihilfe untersetzen bzw. die Anlage zum Zeitwert übernehmen.

§ 10 Benutzungszwang

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer – mit Ausnahme der in § 7 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten; für Niederschlagwasser gilt dies nur, soweit es nicht für eigene Zwecke verwendet wird.
2. Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt bzw. betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 11 erteilt wurde.
3. Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.
4. Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagwasser als Brauchwasser, so hat er dies dem ZVWU anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist die ausschließliche Nutzung des Niederschlagwassers zur Gartenbewässerung.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung das Wohl der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist oder Verwertung der Abwässer besteht (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechende Anlage verfügen).
2. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch den ZVWU zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim ZVWU beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim ZVWU beantragt werden.

§ 12 Genehmigung von Grundstückskläreinrichtungen

1. Die haustechnischen Abwasseranlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Anschlussnehmer gemäß DIN 1986 und DIN 4261 bzw. nach dem jeweils gültigen Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
2. Für die Errichtung von Kläreinrichtungen auf Grundstücken gelten die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung und des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die entsprechenden Genehmigungen sind vom Anschlussnehmer einzuholen. Sie werden nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden müssen. Soll die Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Kläreinrichtung ist wieder zu entfernen, sobald die Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt und das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen ist.
3. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 11)
 - b) Der ZVWU eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 8).
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
4. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser in eine Kleinkläranlage ist nicht zulässig.
5. Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

6. Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage (§ 9 Abs. 6) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss aller bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.
7. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Der ZVWU ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Der ZVWU ist berechtigt, dem Eigentümer oder Nutzer Auflagen zum Umbau der Anlagen zu erteilen, um diese den anerkannten Regeln der Abwassertechnik anzupassen. Da die Wasserrechtliche Genehmigung für Gruben und Kleinkläranlagen erteilt werden, hat der Eigentümer rechtzeitig eine neue Wasserrechtliche Genehmigung entsprechend den Vorschriften zu beantragen und muss seine Abwasseranlage entsprechend technisch anpassen.
8. Der ZVWU behält sich vor, die laufende Entleerung von abflusslosen Gruben sowie die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen.
9. Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der ZVWU weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
10. Die Einleitung und Behandlung von Schmutzwasser, Fäkalien und nicht separiertem Klärschlamm aus dem Geltungsbereich dieser Satzung darf nur auf der Kläranlage in Lychen erfolgen. Der Grundstückseigentümer hat das abfahrende Unternehmen darauf zu verpflichten. Ausnahmen hiervon, die sich aus der Zusammensetzung des Abwassers ergeben, bedürfen der Genehmigung des ZVWU. Der separierte Klärschlamm kann vom Betreiber der Kleinkläranlage nach Abfallrecht verwertet werden.
11. Die haustechnischen Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Achslast von mindestens 14 Tonnen ungehindert anfahren und die haustechnische Abwasseranlage ohne weiteres entleert werden kann. Ist das ungehinderte Anfahren eines Entsorgungsfahrzeuges an die haustechnische Abwasseranlage nicht bis auf eine Entfernung von mindestens 8 m möglich, hat der Anschlussnehmer Vorkehrungen für eine Verbindung seiner Abwasseranlage zum Entsorgungsfahrzeug über diese Entfernung hinaus zu treffen.

§ 13

Genehmigung von sonstigen Entwässerungsanlagen

Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken zur Sammlung, Ableitung oder Reinigung

- a) aller auf dem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer,
- b) menschlicher und tierischer Abgänge,
- c) des Niederschlags- und Grundwassers

bedürfen der Genehmigung nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung, des Brandenburgischen Wassergesetzes und des ZVWU. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN- und ATV-Vorschriften entsprechen.

§ 14

Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der ZVWU.
2. Der ZVWU kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Kleinsiedlungsanlagen und ähnlichen Anlagen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden. Die Beitrags- und Gebührenpflicht jedes einzelnen Grundstücks wird durch den gemeinsamen Anschluss nicht berührt. Sammeldruckleitungen von Druckentwässerungssystemen zählen zu den Hauptleitungen der städtischen Abwasseranlage.

3. Hebeanlagen und Schmutzwasserpumpenanlagen für Druckentwässerungsnetze gehören nicht zu den öffentlichen Anlagen auf den Anschlussnehmergrundstücken.
4. Führt der ZVWU aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, zu warten, instand zusetzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft der ZVWU. Satz 1 gilt auch für Hebeanlagen hinsichtlich der Anforderungen an die Anlage und deren Betrieb.

§ 15

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt der ZVWU; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Der ZVWU kann auf den Bau eines Prüfschachtes verzichten, wenn die Länge zwischen der Hauptleitung und dem Gebäude kleiner 15 m ist bzw. es sich um eine Druckentwässerung handelt.
2. Die Herstellung, Erneuerungen und Veränderungen, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis vor den Prüfschacht führt der ZVWU selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des ZVWU, wenn die in Frage kommenden Bäume Eigentum der Stadt Lychen sind.
3. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Beseitigung des Prüfschachtes führt der ZVWU selbst oder durch einen von ihm beauftragten Unternehmer aus. Der Prüfschacht geht nach Abnahme und nach der vollständigen Kostenerstattung an den ZVWU (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung), in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Bei der Ausführung der Arbeiten hat der ZVWU bzw. der Unternehmer das Recht des ungehinderten Zutritts und der Inanspruchnahme des anzuschließenden Grundstücks, sämtliche mit dem Bau des Prüfschachtes entstehenden Folgekosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) des Prüfschachtes obliegt dem Anschlussnehmer.
4. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum Prüfschacht obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des ZVWU durchgeführt werden. Erforderliche Absprachen hat der Anschlussnehmer mit dem ZVWU zu führen.
5. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung des ZVWU bedürfen (§ 12 und 13), unterliegen einer Abnahme durch den ZVWU. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim ZVWU anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Über die erfolgte Abnahme erhält der Anschlussnehmer eine schriftliche Bestätigung. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese abzustellen. Nach Beseitigung der Mängel ist eine erneute Abnahme beim ZVWU zu beantragen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den ZVWU befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen. Stellt ein Anschlussnehmer einen Anschluss ohne Abnahme durch den ZVWU her, hat er nach Aufforderung durch den ZVWU Templin die Anlagen auf seine Kosten wieder sichtbar zu machen, so dass eine nachträgliche Abnahme ohne Schwierigkeiten durch den ZVWU möglich ist.
6. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat den ZVWU von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim ZVWU auf Grund von Mängeln geltend machen.
7. Der ZVWU kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche private Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
8. In die Hausanschlussleitung sind Rückstausicherungen und Inspektionsöffnungen einzubauen und regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen.

§ 16

Betriebsstörungen

1. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch

Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, dass der ZVWU, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Der ZVWU ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

2. Bei Schäden infolge Rückstau gilt § 20 Ab. 3.
3. Zur Gefahrenabwehr bzw. Schadenbegrenzung kann der ZVWU besondere Maßnahmen einleiten, die von den betroffenen Grundstückseigentümern zu dulden sind. Eventuelle Entschädigungsfolgen hierzu regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wird in Haushalten oder Gewerbebetrieben ein Abfallzerkleinerer benutzt, so hat der Anschlussnehmer dies dem ZVWU zu melden.
2. Den Beauftragten des ZVWU einschließlich den beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der ZVWU berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen vom ZVWU ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Anschlussbeitrag, Gebühren, Hausanschlusskosten und Abwasserabgabe

1. Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
2. Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für die der ZVWU die Abgabe entrichten muss (Kleineinleiterpauschale), werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
3. Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen sind dem ZVWU nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung zu erstatten. Wird gemäß § 15 Abs. 1 ein Prüfschacht gefordert, sind die Kosten des ZVWU ebenfalls zu erstatten.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

1. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Schadensrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannte natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Darüber hinaus gelten die Rechte und Pflichten auch für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
3. Die Pflichten gelten auch für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
4. Mehrere Verpflichtete haften dem ZVWU gegenüber als Gesamtschuldner.

5. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem ZVWU anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis der ZVWU Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 20 Haftung

1. Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem ZVWU infolge des mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksanschlussleitungen und der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
2. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige den ZVWU vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Der ZVWU haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1.1. § 6 Abs. 3 in den Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 - 1.2. § 7 Abs. 1 u. 3 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 - 1.3. § 7 Abs. 2 die festgelegten Grenzwerte überschreitet.
 - 1.4. § 7 Abs. 5 u. 6 über die Art und Beschaffenheit des Abwassers und über die Menge falsche Auskünfte erteilt bzw. Änderungen nicht unverzüglich dem ZVWU mitteilt.
 - 1.5. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 - 1.6. § 9 Abs. 8 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem ZVWU mitteilt.
 - 1.7. § 10 Abs. 1 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage gemäß Satzung einleitet.
 - 1.8. § 10 Abs. 4 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem ZVWU angezeigt zu haben.
 - 1.9. § 17 Abs. 1 für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren und Ersatzansprüche nicht die erforderlichen Auskünfte bzw. falsche erteilt.
 - 1.10. § 17 Abs. 2 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten des ZVWU daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
 - 1.11. § 12 Abs. 10 wer nicht die Voraussetzungen für eine ungehinderte Entleerung der haustechnischen Anlagen schafft.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
3. Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen (1) und (2) können mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener/ hauptamtlicher Verbandsvorsteher

BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I/99 S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung und der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- für das Verbandsmitglied Lychen hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ auf seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen.

I. Abschnitt**§ 1****Allgemeines**

1. Der ZVWU betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage)
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasserals jeweils selbständige Einrichtung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung.
2. Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt der ZVWU Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
3. Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen vom 25. März 2004 stellt der ZVWU zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Beseitigung des bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

II. Abschnitt - Beitragserhebung**§ 2****Anschlussbeitrag**

1. Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.
2. Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3**Gegenstand der Beitragspflicht**

2. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4 Beitragsmaßstab

1. Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
2. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der B-Plan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht.
 - b) bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als gewerbliche oder bauliche Nutzung vorsieht:
 - (1) wenn das Grundstück an die Entwässerungsanlage angrenzt, die Fläche, die von der Straßenlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - (2) wenn das Grundstück nicht an die Straßenlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der Straßenlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - c) bei Grundstücken, die an mehrere Erschließungsanlagen angrenzen, die Grundstückstiefe an jeder dieser Erschließungsanlage, wobei bei Flächenüberschneidungen die Fläche nur einmal zu berücksichtigen ist.
3. Besteht in Gebieten mit Trennsystem für ein Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasser- und an die Niederschlagswasserleitung (Teilanschluss), so beträgt der Beitrag 7/10 ergebenden Betrages, wenn nur Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasserleitung besteht. Besteht lediglich die Anschlussmöglichkeit an die Niederschlagswasserleitung, beträgt der Beitrag 3/10 des sich ergebenden Anschlussbeitrages. Bei Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss entsteht die Pflicht zur Zahlung des Differenzbetrages, sobald die Anschlussmöglichkeit als Vollanschluss besteht.
4. Wird in eine Erschließungsanlage nachträglich ein SW-Kanal gelegt, an dem erschlossene Grundstücke angeschlossen werden können, ist für die beitragsmäßig noch nicht belasteten Flächen der Anschlussbeitrag nachzuzahlen. Das gleiche gilt für solche Grundstücksflächen, die aufgrund der Tiefenbegrenzung zunächst beitragsmäßig nicht belastet worden sind, die aber nachträglich bebaut oder gewerblich genutzt werden oder bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen.
5. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	125 %
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	135 %
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	145 %
e) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	153 %
6. Als Geschoszahl nach Abs. 1 gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl, so gilt die Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländefläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
7. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschoszahl noch Grundfläche- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der bei den anderen durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücken, die abgerechnet werden, überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.
8. Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangener 3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

9. Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist (z. B. Versorgungsflächen wie Sportplätze und Friedhöfe) werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages mit 50 v. H. der Grundstücksflächen nach Abs. 1 angesetzt. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
10. Grundstücke in Wochenendhausgebieten, Ferienhausgebieten und Dauerkleingartenanlagegebieten, sofern diese in der Bauleitplanung dargestellt sind, werden bei der Berechnung des Anschlussbeitrages mit 75 v.H. der Grundstücksfläche nach Abs. 1 angesetzt.
11. Werden im Außenbereich nach § 35 BauGB baulich genutzte Grundstücke an die zentrale öffentliche Kanalisation angeschlossen, erfolgt die Berechnung des Anschlussbeitrages auf der Grundlage der Einordnung des Grundstücks nach Art und Ausnutzbarkeit entsprechend den Regelungen des Abs. 1 bis 9.
12. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstück.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt **2,04 €** bei einem Vollanschluss.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
2. Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Gleiches gilt für Teilanschlüsse gem. § 4 Abs. 3.
3. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
4. Es entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
5. Gemäß § 12 Abs. 1 KAG gelten Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend. Danach kann gem. § 222 der Abgabenordnung (AO) die Stundung beantragt werden.
6. Für Grundstücke, über die Hauptleitungen des ZVWU führen, wird als Entschädigung für die beanspruchte Fläche eine einmalige Zahlung in Höhe von 25% des Kaufpreises geleistet. Das sich daraus ergebene Nutzungsrecht wird durch die Grundbucheintragung gesichert.

§ 7

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitrags das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Beitragsschuld

1. Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.
2. In Erschließungsverträgen sind Regelungen zur Beitragsschuld zu formulieren.

III. Abschnitt - Aufwandsersatz

§ 10

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

1. Der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung von der gemeindliche Abwasseranlage sind dem ZVWU zu ersetzen.
2. Der Ersatzanspruch entsteht auch für Prüfschächte und für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen, sofern diese vom ZVWU errichtet wurden.

§ 11

Ersatzanspruch

1. Der Aufwand gem. § 10 Abs. 1 wird nach Einheitssätzen ermittelt. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze für jede Schmutzwasserleitung **28,12 €/m**, für jede Niederschlagswasserleitung **23,01 €/m**. Pro Leitung werden jedoch höchstens 10 m berechnet.
2. Für Prüfschächte und Pumpstationen werden die tatsächlich dem ZVWU entstandenen Kosten zu Grunde gelegt.
3. Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung. Der Heranziehungsbescheid kann in Verbindung mit dem Abwasserbeitragsbescheid erstellt werden.

§ 12

Ersatzpflichtige

1. Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Ersatzpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Ersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Ersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 13

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

IV. Abschnitt - Benutzungsgebühren

§ 14

Gebührenmaßstab

1. Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
2. Als Abwassermenge für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen (Frischwassermaßstab). Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch

Wassermengenzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei eigenen Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, gilt § 15. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Zugrundelegung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserleitung eingeleitet werden (Untermessung muss vorhanden sein), werden bei der Abwasserberechnung abgesetzt.

3. Die Niederschlagsmenge ist die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 ermittelte Menge, die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr unter Beachtung der in DIN 1986 Teil 2 genannten und vom ZVWU mitgeteilten Abflusswerte errechnet wird. Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem ZVWU auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und / oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung des ZVWU einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und / oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der ZVWU die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitwirkung überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben vor, wird die bebaute und / oder befestigte Fläche vom ZVWU geschätzt. Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies dem ZVWU innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Die veränderte Größe der bebauten und / oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem ZVWU zugegangen ist.
4. Die Gebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,75 €/m³-Trinkwasser**.
Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung beträgt **3,75 €/m³-Trinkwasser**.

§ 15 Übergangsregelung

1. Für den einzelnen Anschlussnehmer gilt bis zum Einbau der Wassermengenzähler nachstehende Übergangsregelung.
2. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der ZVWU berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
3. Als Schätzwert sind jährlich 30 cbm pro Haushaltsmitglied als Durchschnittsverbrauch anzusetzen.
4. Hat ein Wasserzähler den Verbrauch nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen ebenso geschätzt.
5. Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden, der den eichrechtlichen Bestimmungen entspricht. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Sofern kein Nachweis geführt wird, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 m³/ Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinbestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 17 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitraum der Entstehung der Gebührenpflicht Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
3. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
4. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
5. Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
6. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 18 Fälligkeit der Gebühr

1. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich der ZVWU hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 19 Vorausleistungen

1. Der ZVWU erhebt am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. des laufenden Jahres Abschlagszahlungen auf Grundlage des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe.
2. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Jahresabrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG) in der Fassung vom 22. November 1996 in der zurzeit gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.
Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener / hauptamtlicher Verbandsvorsteher

<p style="text-align: center;">VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG BEREICH ABWASSER DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU)</p>

Aufgrund der § 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) in der zurzeit geltenden Fassung hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) in seiner Verbandsversammlung am 25. März 2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für Verwaltungstätigkeiten, die auf Antrag eines Beteiligten durch den ZVWU für den Bereich Abwasser vorgenommen werden oder einen Beteiligten unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit nicht Verwaltungsgebühren nach übergeordneten Rechtsvorschriften zu erheben sind.

§ 2

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Verwaltungstätigkeiten:

1. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
2. für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit der Vornahme der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
2. Wird ein Schriftstück ausgehändigt, so ist die Gebühr bei der Aushändigung, in allen übrigen Fällen bei Fälligkeit zu erheben. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr per Postnachnahme erhoben werden, wenn die Gebühr im Einzelfall mindestens 1,50 EUR beträgt.

§ 6

Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die in Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen, sind zu ersetzen. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Zustellungs- und Telekommunikationskosten, Schreibkosten oder sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Bereich Abwasser anfallen, werden nicht gesondert ausgewiesen, sie sind Bestandteil der jeweiligen Grundgebühr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2004 in Kraft.

Templin, den 26. März 2004

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Bereich Abwasser des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU)

Lfd. Nr.	Gegenstand/ Verwaltungstätigkeit	Summe in EUR
1.	Entwässerungsgenehmigungen, Genehmigungen von haustechnischen Abwasseranlagen, Änderungsgenehmigungen - Grundgebühr - Gebühr zuzüglich je angefangene halbe Stunde	20,00 5,00
2.	Ausspruch von Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang	10,00
3.	Aufforderung zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	10,00
4.	Abnahme von Grundstücksanschlussleitungen und haustechnischen Abwasseranlagen - einmalige Abnahmegebühr - Gebühr je weitere Abnahme (Nachabnahmen)	26,00 15,00
5.	Auszüge/ Fotokopien/ Lichtpausen von Bestandsunterlagen, Akten und dgl. für jede Seite - im Format A 1, A 2 und größer - im Format A 3 - im Format A 4	5,00 2,30 1,50
6.	Heraussuchen von Unterlagen bezüglich Entwässerung aus dem Archiv - Grundgebühr - Gebühr zuzüglich je angefangene halbe Stunde	2,60 2,60

KRAFTLOSERKLÄRUNGEN FÜR SPARKASSENBUCHER DER SPARKASSE UCKERMARK

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Das Sparkassenbuch mit der **Nr.: 6642013288** bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 26.04.2004

Sparkasse Uckermark / Der Vorstand

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: (03984) 70 1007
Verantwortlich: Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich.
 Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau